# Satzung
## SEGELSPORTCLUB KAHL/Main e. V.

---

–

### § 1 Name, Sitz und Eintragung

Der am 8.9.1973 gegründete Verein führt den Namen SEGELSPORTCLUB KAHL/Main e.V., - Abkürzung SSC - und hat seinen Sitz in Kahl. Die Clubanlagen befinden sich am Kahler See.(See Freigericht Ost)

Der Segelclub ist beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen. Er ist der Zusammenschluss von Sportseglern (Amateuren). Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), des Bayerischen Seglerverbandes (BSV) und des Deutschen Seglerverbandes (DSV). Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung**.** Insbesondere verfolgt er die Pflege, Förderung und Verbreitung des Segelsportes im Wettkampf und auf Fahrten in eigenen und fremden Revieren, sowie die Förderung des seglerischen Nachwuchses durch Ausbildung und Training. Damit verbunden ist die Erstellung und Erhaltung der notwendigen Anlagen für den Segelsport am Kahler See.

Alle Finanzmittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Segelsport als Grundlage des SSC wird nach den Regeln des DSV betrieben. Er wird ausgeübt in Form von

a) Ausbildung mit dem Ziel der Vermittlung seglerischer Befähigungen, insbesondere die Erlangung von Sportbootführerscheinen,
b) Fortbildung für Wett- und Wanderfahrten,
c) Durchführung von und Teilnahme an Wettfahrten.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen und einen guten Leumund besitzt.

Der Verein besteht aus

a) zeitlich befristeten Mitgliedern,
b) aktiven Mitgliedern,
    1. Erwachsenen,
    2. Jugendlichen (unter 18 Jahren und in der Ausbildung befindlichen Mitgliedern),
c) ruhenden Mitgliedern,
d) fördernden Mitgliedern,
e) Ehrenmitgliedern.

Für Bewerber um die Mitgliedschaft mit eigenem Boot, das auf dem Clubgelände gelagert werden oder einen Liegeplatz an den clubeigenen Steganlagen erhalten soll, gelten folgende Einschränkungen:

a) Für Regattaboote beschließt die Mitgliederversammlung über die zu verfolgende Klassenpolitik.
b) Andere Boote können im Rahmen der Liegeplatzmöglichkeiten zugelassen werden; darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Der Wechsel von der aktiven in die ruhende oder fördernde Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer um die Förderung des Vereins oder des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei noch nicht Volljährigen ist hierfür sowie für die Aufnahme der sportlichen Betätigung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand beschließt sodann über die probeweise Aufnahme des Antragstellers. Die Probezeit beträgt 1 Jahr.

–

Der Vorstand kann dem Probemitglied die Aufnahme nach der Probezeit verweigern. Diese Entscheidung muss dem Probemitglied bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit in Schriftform mitgeteilt werden. Ansonsten geht die Probemitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft über.

**§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres zugehen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Ein Ausschluss kommt insbesondere dann zum Tragen:

- Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
- bei Unehrlichkeit oder das Ansehen des Vereins schädigenden und beeinträchtigenden Handlungen.

Dem Mitglied ist vor Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden. Gegen diese Entscheidung kann es innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung. Das Ergebnis ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Im Falle des Austrittes und des Ausschlusses bleiben Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein bestehen. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder. Die erworbenen Schlüssel und Schlösser der Schließanlage, die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt nicht zu Ansprüchen gegenüber dem Vereinsvermögen.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied erhält eine gültige Satzung, deren Bestimmungen von ihm anerkannt werden. Die Mitglieder haben den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
Alle aktiven und volljährigen Clubmitglieder haben einen sogenannten Clubdienst zu leisten. Der Umfang des Clubdienstes wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Der Vorstand kann Altersgrenzen oder andere besondere Umstände festlegen, die Clubmitglieder vom Clubdienst befreien können.
Für alle aktiven Mitglieder gilt die Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsdiensten, die zur Erhaltung und Erweiterung der Clubanlagen notwendig sind. Umfang und Art des notwendigen Arbeitsdienstes wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann Altersgrenzen oder andere besondere Umstände festlegen, die ein Clubmitglied vom Arbeitsdienst befreien können. Der Vorstand beschließt, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen wegen ungenügender Teilnahme am Club- und/oder Arbeitsdienst generell oder gegen einzelne Mitglieder zu ergreifen sind.

Auf dem Kahler See dürfen vom Segelsportclub nicht mehr als 25 Segelboote gleichzeitig auf dem Wasser sein. Eine Abstimmung hierüber muss mit dem Sportwart vorgenommen werden. In Abstimmung mit dem Sportwart können bei Regatten mehr Boote zugelassen werden.
Bei starkem Badebetrieb liegt es im Ermessen der Badeaufsicht, das Segeln vorübergehend einzustellen. Jedes Clubmitglied muss dieser Aufforderung Folge leisten.
Das Sperrgebiet des Angelsportvereins muss jedes Mitglied achten und darf die Angler bei der Ausübung ihres Hobbys nicht behindern. Das Sperrgebiet darf nur befahren werden, wenn eine Genehmigung des Vorstandes des Anglervereins eingeholt wurde.

**§ 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder haben Geldbeträge als Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag wird grundsätzlich als Jahresbeitrag erhoben und ist im Voraus fällig. Die Höhe des Geldbetrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von den generell festgelegten Beitragssätzen zulassen.

In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Budgetvorschlag über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Annahme des Budgetvorschlages.
Über diesen Rahmen hinaus kann der Vorstand Verpflichtungen für den SSC nur eingehen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden für den SSC notwendig ist. Die hierfür getätigten Ausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden Schäden stehen.

Die Buchführung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung im Frühjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen (Kassenprüfer), zu prüfen. Insbesondere sind die Kasse, Bankkonten sowie Aufzeichnungen und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und erstatten jeweils in der Mitgliederversammlung im Frühjahr Bericht über das vergangene Geschäftsjahr.

–

Nach Erstattung ihres Berichtes stellen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes sowie des übrigen Vorstandes zur Abstimmung.

**§ 8 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
Mit dem Eintritt erklärt jedes Mitglied dem Verein gegenüber Haftungsausschluss für sich und seine Familienangehörigen, soweit der Schaden nicht durch den Haftpflichtversicherer des Vereins reguliert wird.

**§ 9 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Ausschüsse

**§ 10 Mitgliederversammlungen**

Die für das Gesamtwohl aller Mitglieder des SSC notwendigen Beschlüsse fassen alle Mitglieder nach Diskussion und durch Abstimmung.
Die Ausgestaltung der Mitgliederversammlung bleibt dem Vorstand im Einzelfall vorbehalten
Gelegenheit zur Diskussion und Abstimmung geben:

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung, die vor der Segelsaison vom Vorstand einzuberufen ist. Die Einladung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung ergehen. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war. An diesen Versammlungen sollen möglichst alle Mitglieder teilnehmen.

   Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

   Nicht stimmberechtigt sind:
   1. Zeitlich befristete Mitglieder,
   2. Mitglieder auf Probe,
   3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
   4. ruhende Mitglieder,
   5. fördernde Mitglieder.

   Als feste Themen für die ordentliche Mitgliederversammlung sind grundsätzlich zu berücksichtigen:

   1. Bericht des 1. Vorsitzenden über die Entwicklung des Clubs und das gesellschaftliche Programm,
   2. Bericht des Kassenwartes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
   3. Bericht der Kassenprüfer,
   4. Entlastung des Kassenwartes sowie des Vorstandes,
   5. Vorausschau des Vorstandes auf die kommende Saison,
   6. Budgetvorschlag für das laufende Jahr,
   7. Festlegung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr,
   8. Information über Beiträge und Arbeitsstunden.

   Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand für zwei Jahre neu gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder außer zeitlich befristete Mitglieder, Mitglieder auf Probe, ruhende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

   Wahlvorgang:
   Die Versammlung wählt in offener Wahl einen Wahlleiter. Sodann werden aus der Versammlung Vorschläge für den Posten des 1. Vorsitzenden gemacht.

   Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz. Er schlägt die übrigen Vorstandsmitglieder vor. Sie werden in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

–

b) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen dienen dazu, kurzfristig erforderlich werdende Entscheidungen zu treffen, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung oder aus Satzungsgründen nicht gefasst werden können. Der Vorstand muss binnen 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn dies mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung hier entsprechend.

c) Sollte eine Mitgliederversammlung in eine Zeit mit Einschränkungen, wie beispielsweise eine Pandemie, fallen, so hat der erste Vorsitzende das Recht, eine virtuelle Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Sollten in dieser Versammlung Neuwahlen einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes erforderlich sein, so können diese ebenfalls in der virtuellen Versammlung gewählt werden, sofern die Durchführung einer geheimen Wahl auf Grund technischer Gegebenheiten gewährleistet ist. Diese Voraussetzung hat der Vorstand glaubhaft zu machen und auf Nachfrage näher darzulegen.

Die Beschlüsse der ordentlichen, außerordentlichen und virtuellen Mitgliederversammlungen sind für den Vorstand bindend. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm zu unterzeichnen ist. Es wird im Clubhaus zur Einsicht ausgehängt.

**§ 11 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schriftführers innehat,
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassenwartes innehat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf außerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets Ausgaben bis zum Betrag 5.000,- € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, ausführen. Im übrigen gilt im Innenverhältnis, dass die Mitgliederversammlung bei Geschäften über 5.000,- € sowie jedwedem Grundstücksgeschäft zustimmen muss. Der geschäftsführende Vorstand darf übliche Rechnungen bezahlen sowie übliche Geschäftsvorgänge tätigen, die im Zeitraum zwischen dem 1.Januar des Folgejahres und der Mitgliederversammlung des Folgejahres behandelt werden müssen.

Der Vorstand besteht aus dem

a) geschäftsführenden Vorstand,
b) Sportwart,
c) Grundstückswart,
d) Jugendwart,
e) 2 Beisitzern.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit einzusetzen.

Der Vorstand tritt mindestens 2-mal im Jahr zusammen. Er berät über die Vereinspolitik und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Sofern es besondere Umstände erfordern, können diese Vorstandssitzungen auch virtuell abgehalten werden. Dies entscheidet der erste Vorsitzende allein.

Der Sportwart ist zuständig für den gesamten segelsportlichen Betrieb hinsichtlich des Clubs im Hinblick auf

Ausbildung,
Vereins-Bootszustand,
Zustand der seemännischen Clubausrüstung,
Wettfahrten im eigenen und fremden Revier.

Der Jugendwart ist zuständig für die segelsportliche Ausbildung der Jugendlichen. Er kann sich eigene vom Vorstand zu genehmigende Richtlinien für seine Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat er eigenverantwortlich zu sorgen.

Der Grundstückswart verwaltet das Eigentum des Clubs an Sachwerten. Er ist zuständig für die Durchführung des Arbeitsdienstes.

Grundsätzlich bearbeiten die Vorstandsmitglieder ihre Arbeitsgebiete im Einklang mit dem Vorstand selbständig nach Weisung der Mitgliederversammlung.

–

**§ 12 Ausschüsse**

Ausschüsse mit besonderen Aufgaben dienen:

a) der Unterstützung des Vorstandes für außergewöhnliche, zeitlich und sachlich begrenzte Aufgaben, z.B.: Festausschuss, Bauausschuss, Wettfahrtleitung, u.s.w.
b) der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Durchführung besonderer zeitlich und sachlich begrenzter Aufgaben, z.B.: bei besonderen Vorkommnissen oder Anlässen

Die Ausschüsse sollen grundsätzlich mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern besetzt sein.
Jeder Ausschuss wählt für seine Aufgaben einen Vorsitzenden, der dem Willen der Mehrheit Ausdruck verleiht. Beschlüsse in den Ausschüssen werden protokolliert und an den Vorstand weitergegeben.

**§ 13 Satzungsänderung**

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 14 Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Ein Antrag zur Auflösung muss mit Begründung sechs Wochen vorher der schriftlichen Einladung zu der Mitgliederversammlung beigefügt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Bayerischen Seglerverband (BSV) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Segelsportes als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach den Beschlüssen in den Mitgliederversammlungen vom 19.11.2022 und 27.05.2023 mit den daraufhin eingefügten Änderungen und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kahl am Main, im Juli 2023

Dr. Claus Heuser
(1. Vorsitzender)